# Förderverein der Neurottschule Ketsch e.V.

(Förderverein Neurottschule)

# Neufassung der Satzung

# <u>Dokumentenhistorie</u>

Version	Datum	Beschreibung
1.0	15.02.1990	Neugründung des Vereins und Verabschiedung der Satzung in der Gründungsversammlung, sowie der Mitgliederversammlung am 04.07.1990
2.0	12.04.2008	Änderung in §11 (Vorstand)
		<ul> <li>Änderung der Vertretungsberechtigung in: Vorstand (im Sinne des §26 BGB gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptkassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</li> </ul>
3.0	29.02.2012	Änderung in Abschnitt I Name, Sitz und Zweck des Vereins
		<ul> <li>Änderung der Formulierung in §3.1: .Der Verein "Förderverein der Neurottschule Ketsch e.V. verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.</li> <li>Änderung in Abschnitt II Mitgliedschaft</li> <li>Aufnahme von §4.3</li> </ul>
4.0	01.07.2013	Neufassung der Satzung: Im Wesentlichen wurde eine übersichtlichere Darstellung gewählt.
		- Unter <b>§3 Mitgliedschaft</b> : künftig wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Gläubiger ID lautet: DE93ZZZ00000533929
		- Unter §6 Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail
		- Unter <b>§9 Vorstand</b> wurde die Vertretungsberechtigung geändert: Jeder ist <b>allein</b> vertretungsberechtigt.
5.0	23.05.2022	Neufassung der Satzung: Das Dokument wurde komplett neu strukturiert, sowie in einzelnen Punkten ergänzt
		<ul> <li>Unter §2 Zweck und Ziele des Vereins: Änderung der Schulbezeichnung von Neurottschule GHWRS in Neurott-Gemeinschaftsschule, Ausgliederung der Selbstlosigkeit in §3 Selbstlosigkeit, Ausgliederung der Vereinsmittel in §4 Vereinsmittel</li> </ul>
		- §3 Selbstlosigkeit: Aufnahme als separater Punkt
		- §4 Vereinsmittel: Aufnahme als separater Punkt
		- §3 Mitgliedschaft: geändert in §5 Mitglieder und §6 Pflichten der Mitglieder
		<ul> <li>Unter §5 Mitglieder: Änderung der Formulierung in (1) Vereinsmitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte und Aufnahmen Punkt (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung und der Datenschutzrichtlinie sowie die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.</li> </ul>
		<ul> <li>Unter §6 Pflichten der Mitglieder: Hinweis auf den Mitgliedsbeitrag und die neu errichtete Beitragsordnung. Lastschrifteinzug und Gläubiger ID entfällt an dieser Stelle, da in der Beitragsordnung geregelt.</li> </ul>
		- §4 Austritt und Ausschluss: geändert in §7 Beendigung der Mitgliedschaft
		<ul> <li>Unter §7 Beendigung der Mitgliedschaft: Punkt (1) Erlöschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Punkt (2) Änderung des Datums der Austrittserklärung vom "30. November" auf "4 Wochen zum Schuljahresende in Baden-Württemberg". Aufnahme der Formulierung "Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet." Punkt (3) Aufnahme der Formulierung "Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Beiträgen in Verzug ist."</li> </ul>
		- §5 Organe des Vereins: geändert in §8 Organe des Vereins

Version	Datum	Beschreibung
		- §6 Mitgliederversammlung: geändert in §11 Die ordentliche Mitgliederversammlung
		<ul> <li>Unter §11 Die ordentliche Mitgliederversammlung: Punkte (1) - (3) Im Wesentlichen Umformulierungen, Punkt (4) regelt die Leitung der MV, Punkt (5) erklärt die Zuständigkeiten der MV, Punkt (6) Stimmberechtigung, Punkt (7) Satzungsänderungen, Punkt (8) Protokollführung</li> </ul>
		- §7 Tagesordnung: entfällt
		- §8 Außerordentliche Mitgliederversammlung: geändert in §12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
		- §12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung: Neuformulierung in "Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Ersatzweise kann die außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Schulleitung der Neurottschule Ketsch einberufen werden".
		- <b>§9 Vorstand</b> : Im Wesentlichen Aufnahme des Kassierers als Vorstandsmitglied, welches den Verein rechtsverbindlich im Sinne des §26 BGB vertreten kann. Punkt <b>(2)</b> Vertretungsregelungen, Kooption und Personalunion, Punkt <b>(3)</b> Amtsdauer, Punkt <b>(4)</b> Stimmrechte in Vorstandssitzungen
		- §10 Abstimmung: geändert in §13 Abstimmung
		- §13 Abstimmung: Der geheime Wahlgang für die Vorstandswahl ist gestrichen
		- §10 Kassenprüfung: Neuaufnahme des Punktes
		- §11 Amtsdauer: entfällt; Formulierung ist in §9 Vorstand unter Punkt (3) aufgenommen
		- §12 Satzungsänderungen: entfällt; Formulierung ist in §11 Die ordentliche Mitgliederversammlung unter Punkt (7) aufgeführt
		- §13 Auflösung des Vereins: geändert in §14 Auflösung des Vereins

# Satzung

#### § 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Neurottschule Ketsch e.V." und hat seinen Sitz in der Gartenstraße 31 in 68775 Ketsch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim (VR 420443) eingetragen.

#### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die sozialen Belange der Schüler der Neurott-Gemeinschaftsschule Ketsch wahr zu nehmen und die Schule in ihrer erzieherischen Arbeit, sowie in ihrer kulturellen Aufgabe zu unterstützen. Dabei soll auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden erhalten und gefördert werden.

# § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen.

#### § 5 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung und der Datenschutzrichtlinie sowie die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.
- (3) Der Wunsch nach Mitgliedschaft im Verein wird in schriftlicher Form durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme.

# § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende in Baden-Württemberg erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
  - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
  - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträge in Verzug ist oder

- mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (4) Auf Antrag können 2/3 der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschließungsantrag ist das betroffene Mitglied zu informieren. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied formlos schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Das Ableben eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

# § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Kassierer.

Die unter den Ziffern 1 – 3 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer. Jeder ist <u>allein</u> vertretungsberechtigt.

Ein Schriftführer und 1 Beisitzer können in einen erweiterten Vorstand bestellt werden.

- (2) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Weiteres ist in einer separaten Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist zum Zwecke der Nachwahl binnen 2 Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 10 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird j\u00e4hrlich von einem von der Mitgliederversammlung gew\u00e4hlten Kassenpr\u00fcfer gepr\u00fcft.
- (2) Der Kassenprüfer legt in der Mitgliederversammlung seinen Prüfbericht vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

#### § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - ggf. die Wahl des erweiterten Vorstandes
  - die Wahl des Kassenprüfers
  - die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

# § 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Ersatzweise kann die außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Schulleitung der Neurottschule Ketsch einberufen werden.

# § 13 Abstimmung

- (1) Als Vorstand ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Eine formlos schriftliche Abstimmung innerhalb des Vorstandes ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimmen ist eine Mindestfrist von 10 Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

# § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vermögen des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ketsch, die es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, die Nutznießer genauer zu bestimmen.

Kassiererin

Ketsch, den 23.05.2022	
Unterschriften des Vorstandes	
Astrid Kaberna-Zelt	Stefani Herrmann Stellvertretende Vorsitzende
1. Vorsitzende	Stellvertretende vorsitzende
Jacqueline Weich-Zahn	